

[Der Kampf gegen die Wohnungsnot.] Am 30. November ist die Frist abgelaufen, bis zu welcher die Anzeigen der unzulänglich benützten und übergroßen Wohnungen erfolgen mußten. Voraussetzung war, daß sich jene Parteien zu melden hatten, deren Wohnungen aus sechs Zimmern und darüber besteht und bei denen die Anzahl der Räume um mindestens zwei größer ist als die der zur Familie gehörigen Personen. Ebenso mußten die unzulänglich benützten und ganz leer stehenden Wohnungen angegeben werden. Zu den unzulänglich benützten Räumen gehören jene, welche nur eine verhältnismäßig kurze Zeit des Jahres von sonst nicht in Wien domizilierenden Personen bewohnt werden, also nur ein Absteigquartier bilden, ebenso auch Wohnräume, die zum Einlagern von Gegenständen in Anspruch genommen worden sind. Bis jetzt sind über 3000 Anmeldungen von in diese Kategorien fallenden Wohnungen erfolgt, deren Zahl sich täglich vermehrt. Das städtische Wohnungsamt hat vier Anforderungsgruppen in verschiedenen Sprengeln errichtet, dieselben haben die Aufgaben, die angemeldeten Wohnungen zu besichtigen, zu kommissionieren, wenn die gegebenen Voraussetzungen vorhanden sind, die Wohnung anzufordern und entsprechende Räumungstermine festzusetzen. Die Kommission hat auch die Verständigung bei den Parteien im Ausgleichswege durchzuführen, eventuell, wenn gegen ihre Entscheidung Einspruch erhoben wird, die Vertretung des Wohnungsamtes bei dem Senat für Wohnungsanforderungen als obersten Instanz zu übernehmen. Das Dienstbotenpersonal und Nebenräume kommen bei der Berechnung nicht in Betracht, sondern es werden nur die tatsächlichen Wohnzimmer und Kabinette in die eventuelle Anforderung einbezogen. Die Kommission hat auch in besonderen Fällen ausraggemäß billige Rücksichtnahme obwalten zu lassen, wenn etwa jemand durch Krankheit oder andere sehr dringende Angelegenheiten für längere Zeit von Wien vorübergehend abwesend sein muß, zum Beispiel in einem Sanatorium oder im Spital liegt, so wird seine leerstehende oder unzulänglich benützte Wohnung nicht eingefordert. Das Gesetz hat die Tendenz, die überzähligen, d. h. die Luxusräume zu beschlagnahmen, um der Wohnungsnot zu steuern. Die Aufgabe einer anderen Gruppe des Wohnungsamtes ist es, die angemeldeten Wohnungen den Parteien zuzuweisen, die sich darum bewerben. Für die auf diese Weise freigewordenen Quartiere werden alle jene vorgemerkt, die rechtlichen Anspruch darauf erheben können, d. h. entweder nach Wien zuständig sind oder nachweisen können, daß sie durch wichtige Berufs- und Existenzgründe genötigt sind, dauernden Aufenthalt in Wien zu nehmen und keine Wohnung finden können. Eine Reihe der kommissionierten Wohnungen ist bereits angesprochen worden, die Beschlagnahme hat Rechtskraft erlangt und das Zuweisungsverfahren an Wohnungssuchende ist im Zuge. — Der Magistrat, beziehungsweise das städtische Wohnungsamt wird die in Wien und Umgebung befindlichen, von der Heeresverwaltung in Benützung genommenen Privatwohnungen (Objekte) in seine Verwaltung übernehmen. Zur Durchführung dieser Transaktion wurden sämtliche Abteilungen, einschließlich jene des Volkswehrkommandos angewiesen, die in ihrem Bereiche befindlichen, für Kanzlei-, Depots- und sonstige Zwecke gemieteten oder gepachteten Privatwohnungen (Objekte), die von der Heeresverwaltung in Anspruch genommen worden sind und die für militärische Zwecke nicht mehr benötigt oder in absehbarer Zeit frei werden, der Bauabteilung des liquidierenden Militärkommandos, Wien, 1. Bezirk, Tuchlauben 17, bis längstens 25. d. bekanntzugeben, damit die Kündigung mit 1. Januar 1919 erfolgen kann.